

Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Die Elektromobilität ist ein wichtiger Baustein, um das von der Bundesregierung ausgegebene Ziel zu erreichen, bis 2020 den CO₂-Ausstoß gegenüber 1990 um mindestens 40% zu senken. Am 17. November 2016 ist das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr in Kraft getreten, das verschiedene Fördermaßnahmen enthält.

Damit sich Elektrofahrzeuge schneller als bisher verbreiten, erhalten Arbeitgeber einen steuerlichen Anreiz für den Ausbau der notwendigen Ladeinfrastruktur. So kann sich freuen, wer sein Elektroauto im Betrieb des Arbeitgebers aufladen darf. Der vom Arbeitgeber gewährte Vorteil für das elektrische Laden eines Elektrofahrzeugs, Hybridelektrofahrzeugs oder zulassungspflichtigen Elektrofahrrads bleibt für den Mitarbeiter steuerfrei. Ob es sich hierbei um ein privates oder um ein Dienstfahrzeug handelt, spielt dabei keine Rolle.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber bei unentgeltlicher oder verbilligter Übereignung (ähnlich Verschenken) von Ladevorrichtungen an Arbeitnehmer diesen Vorteil pauschal mit 25 % lohnversteuert. Besser noch, wenn die Technik zum Aufladen zur Verfügung (wie Ausleihen) gestellt wird, dann fällt gar keine Steuer an.

Es spart aber auch, wer sich ein Elektrofahrzeug neu anschafft. Für seit dem 1. Januar 2016 erstmals zugelassene reine Elektrofahrzeuge gilt rückwirkend, anstelle der 5-jährigen, eine 10-jährige Kfz-Steuerbefreiung.

Zur Abfederung der deutlichen Mehrkosten eines Elektrofahrzeugs gegenüber herkömmlichen Kraftfahrzeugen wird eine Kaufprämie, der sog. Umweltbonus ausbezahlt. Diese Prämie wurde bereits vor dem o. g. Gesetz beschlossen und beträgt EUR 4.000 für reine Elektrofahrzeuge und EUR 3.000 für Plug-in-Hybride. Die Anträge hierfür können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bis zum 30. Juni 2019 gestellt werden, solange die entsprechenden Bundesmittel von EUR 600 Mio. nicht aufgebraucht sind.

Bereits in der letzten Legislaturperiode wurde der Nachteil bei der Firmenwagenbesteuerung abgemildert, der durch die höheren Anschaffungskosten von Elektrofahrzeugen entsteht. Durch diesen Mehrpreis, der hauptsächlich auf die teure Batterie zurückzuführen ist, steigt der zu versteuernde Privatanteil des Firmenwagens. Der Ausgleich erfolgt bei der Ein-Prozent-Methode dadurch, dass vom Listenpreis eine Pauschale abgezogen wird, die von der Batteriekapazität abhängig ist. Diese Begünstigung ist aber zeitlich begrenzt und läuft für Anschaffungen ab dem 1. Januar 2023 aus.

Beispiel:

Wird ein Elektrofahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von EUR 45.000 und einer Batteriekapazität von 20 Kilowattstunden im Jahr 2017 erworben, ist der Listenpreis als Bemessungsgrundlage für die Ein-Prozent-Methode um EUR 6.000 zu vermindern. Somit

Presstext

Autor: Till Vogel
Datum: April 2017



WIRTSCHAFTSPRUEFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

www.loeba.de

beträgt der zu versteuernde Privatanteil jeden Monat nur noch EUR 390 statt wie bisher EUR 450. Bei einer Batteriekapazität von 25 Kilowattstunden sind nur noch EUR 375 zu versteuern. Wurde aber die Batterie nicht zusammen mit dem Fahrzeug angeschafft, sondern wird für deren Überlassung ein zusätzliches Entgelt bezahlt, scheidet die oben beschriebene Kürzung aus. Die Kosten für die Überlassung der Batterie sind dann in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar.

Trotz der bereits umfangreichen Regelungen werden weitere Maßnahmen diskutiert, die die Verbreitung der Elektromobilität fördern sollen. So ist beispielsweise eine Sonderabschreibung in Rede, die als bewährtes, marktwirtschaftliches Instrument, die Attraktivität für gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge deutlich erhöhen könnte.

Till Vogel, Steuerberater
LOEBA Treuhand GmbH.

Februar 2017